

und neu geregelt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt sich in der Regel erschöpfende Kraft bei. Daher heißt es in Artikel 3 seines Einführungsgesetzes: „Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung dem Landesgesetz vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.“

Hiernach ist es eine Frage der Gesetzesauslegung, ob und wie weit auf einem Gebiete, wo die Reichszuständigkeit keine ausschließliche ist, neben einem Reichsgesetze landesgesetzliche Vorschriften noch bestehen geblieben sind und in Zukunft erlassen werden können.

Welche Gebiete sind nun der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches unterstellt?

1) Zunächst könnte man meinen, alle Regelungen, welche die Organisationen und die Funktionen des Reiches und die Aufgaben desselben, soweit diese das Reich selbst zum Gegenstande haben, betreffen, seien der Reichszuständigkeit ausschließlich unterstellt, da weder durch die Gesetze eines Einzelstaates, noch durch Verträge desselben mit anderen dem Reiche als solchem oder seinen Organen Rechte zugesprochen oder Pflichten auferlegt werden können¹. Indes ist dieser Meinung nur darin beizupflichten, daß, was die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze hierüber anordnen, nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch Landesgesetze oder Landesverträge geändert werden kann. Dagegen erscheinen Landesgesetze zulässig, welche vorschreiben, daß die Zustimmung des Landesvertreters im Bundesrathe zu Aenderungen ausgeschlossen oder nur im Einvernehmen mit der Landesvertretung zulässig sein solle². Ebenso erscheint ein Vertrag zwischen Bayern und Württemberg über die Bedingungen der Aufrechterhaltung oder der Aufgabe ihrer Reservatrechte bezüglich des Postwesens oder der Brausteuer keineswegs unstatthaft³.

Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 35, daß das Reich „ausschließlich“ die Gesetzgebung hat „über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind“. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß unter Zollwesen nicht blos die Ein- und Ausfuhrzölle, sondern auch alle Binnenzölle, Schleißen-, Brückengelder, Höferei-, Ramsabgaben, Verbrauchssteuern u. s. w., zu verstehen sind, welche nach der geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung zum Zollwesen gerechnet, oder welche — was hauptsächlich auf dasselbe hinausläuft — in den Zollverträgen, besonders im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), geregelt wurden. Da dieser Vertrag nach Art. 40 der Reichsverfassung im Wege der Landesgesetzgebung nicht abgeändert werden kann, so versteht es sich schon hiernach von selbst, daß, was darin über die vorbezeichneten Gegenstände, z. B. auch über Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen, vorgeschrieben ist, nur noch der Reichsgesetzgebung unterliegt.

Aus der Ausschließlichkeit des Reiches, welches Art. 35 dem Reiche zur Besteuerung des Salzes beilegt, folgt auch, daß die landesgesetzlichen Bergwerksteuern, die sog. Regalitätsabgaben wie die sog. Aufsichtsteuern, oder welche Namen diese Steuern führen, nicht mehr erhoben werden⁴. Wo das Salz, wie in Sonnerhausen, Baden, Medlenburg, Anhalt, Braunschweig u. s. w., dem Staate zu dessen ausschließlicher Gewinnung vorbehalten ist, kann dagegen der Staat von Dritten, denen er die Gewinnung von Salz überläßt, für diese Ueberlassung eine von seinem

¹ So Hänel, I, S. 259 f., Laband, I, S. 393, u. K. u.

² Siehe auch oben S. 43, 44.

³ Hrubt, Romm., S. 169 f. und in Graf-

fert's Zeitschr. f. Bergw., Bd. XXIV, S. 39, und damit übereinstimmend Erl. des Reichsger. vom 30. November 1896, Gesfz. in Givil, Bd. XXXIV, S. 140.